

3. Organisation

3.1 Turnierleitung / Jury

Zu jeder LM ist eine Turnierleitung zu bilden, welche auch die Aufgaben der Jury übernimmt und stellvertretend für den SBV als „Veranstalter“ spricht.

Sie besteht aus

- a) dem Turnierleiter (als Vorsitzender),
- b) dem Oberschiedsrichter,
- c) einer weiteren Person, die jeweils vom Turnierleiter bestellt wird.

Eine namentliche Bekanntgabe hat durch Aushang zu erfolgen.

Übergeordnete Entscheidungen als Jury sind im Sinne der Rechtsgrundlagen und der Spielregeln zu treffen; sie sind endgültig und nicht anfechtbar.

3.2 Schiedsrichter

Es muss mindestens ein vom SBV ernannter „LV-Schiedsrichter“ während der gesamten Veranstaltungsdauer anwesend sein.

Eine namentliche Bekanntgabe hat durch Aushang zu erfolgen.

Die Aufgaben gemäß Art. 39 PR sind wahrzunehmen.

3.3 Ausrichter

Der Ausrichter hat dafür Sorge zu tragen, dass eine ordnungsgemäße Sportanlage (siehe hierzu Pkt. 2.5 „Sportanlagen“) zur Verfügung steht.

Sanitäre Anlagen (Toiletten u.Ä.) müssen vorhanden sein.

Der Ausrichter muss für eventuelle Unglücksfälle / Verletzungen die Leistung „Erste Hilfe“ sicherstellen.

3.4 Lizenzen

Bei der Einschreibung sind alle Lizenzen der teilnehmenden Mannschaften an die Turnierleitung zu übergeben.

Der Schiedsrichter überprüft die Lizenzen auf Ordnungsmäßigkeit.

Bei „nicht vorgelegter Lizenz“ wird ein Ordnungsgeld (10,00 Euro je Lizenz) erhoben.

Die Lizenzen sind durch die betreffenden Mannschaften nach Ausscheiden aus dem Spielbetrieb oder nach Abschluss der Veranstaltung wieder bei der Turnierleitung abzuholen.

3.5 Startgeld / Abrechnung der VA

Das Startgeld beträgt für jeden „Erwachsenen“ = 5,00 Euro, für jeden „Jugendlichen“ = 2,50 Euro und ist mit der Einschreibung bei der Turnierleitung je Mannschaft zu zahlen. Ausnahme: LM „AK 55+“ und LM „Frauen“ 10,00 Euro.

3.6 Sportbekleidung

Von jedem Spieler wird korrekte Bekleidung erwartet. Jeder Spieler, der diese Vorschriften nicht beachtet, wird nach einer Verwarnung durch den Schiedsrichter vom Wettbewerb ausgeschlossen (Art. 38 PR).

Hierzu gibt es die ergänzende Vorschrift, welche besagt, dass während des gesamten Spielbetriebes der LM die Spieler / Spielerinnen einer Mannschaft eine einheitliche Oberbekleidung tragen müssen.

Der Begriff „Oberbekleidung“ bezieht sich hier nur auf T-Shirt, Sweatshirt oder ähnliche Bekleidungsstücke; wobei Hosen und Jacken hiervon ausgenommen sind (SBV / 25.01.2004).

Bei „nicht vorschriftsmäßiger Bekleidung“ ist ein Ordnungsgeld (bei „Doublettes“ = 10,00 Euro und bei „Triplettes“ = 15,00 Euro je Mannschaft) zu zahlen.

Zur „korrekten Bekleidung“ (im Sinne von Art. 38 PR) gehört aus Sicherheitsgründen (wegen akuter Verletzungsgefahr) auch „korrektes Schuhwerk“.

Badepantoletten, Flip-Flops, Riemchensandalen o.Ä. werden als „nicht korrekt“ gekleidet im Sinne von Art. 38 PR angesehen (DPV / 14.07.2010).

Hierzu ist in Art. 38 PR vorgeschrieben, dass bei Missachtung dieser Vorschrift, nach einer Verwarnung durch den Schiedsrichter, der Ausschluss vom Wettbewerb zu erfolgen hat.